

Weitere Besondere Vertragsbedingungen -WBVB-

10.1. Rechnungen

Voraussetzung für die Einreichung aller Rechnungen ist das vorher bestätigte Aufmaß.

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1 -fach über das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1 -fach einzureichen.

10.2. Baufristenplan / Finanzierungsplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan - in Form eines Balkendiagramms und einen Finanzierungsplan mit Angabe von Abschlagszahlungen bezogen auf Bautenstände - über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber **15** Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in **2** Fertigungen zu übergeben.

10.3. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden jeweils entsprechend den Festlegungen im Rahmen der Bauanlaufberatung bzw. der Bauberatungen statt.

10.4. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 4 Jahre vereinbart.

10.5. Regelung zu § 4 Nr. 4 VOB/B

Die Beschaffung der notwendigen Lagerplätze und Arbeitsstätten auf der Baustelle erfolgt durch den Auftragnehmer (AN) und ist in die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren.

Für die erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse hat der AN sich mit den zuständigen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen. Erforderliche Kosten trägt der AN. Mehrere AN tragen die Kosten anteilig. Die Gebühren für den Verbrauch einschl. für etwaige Messgeräte und Zähler hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten (Für einmaliges Füllen zum Abdrücken und für zweimaliges Füllen für das Spülen der Leitungen wird das Wasser kostenlos durch den AG beigestellt.)

10.6. Regelung Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu fertigen und der Bauleitung des Auftraggebers wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Aus dem Bautagesbericht muss folgendes hervorgehen:

- a) wie viele Beschäftigte mit welcher Qualifikation auf der Baustelle/ dem Bauteil tätig sind, z.B. Poliere, Hilfspolier, Vorarbeiter, Maurer, Monteure, Maschinisten, Helfer usw.;
- b) die tägliche Arbeitszeit, d.h. Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Fahrzeiten;
- c) das Temperaturminimum und -maximum über jeweils 24 Stunden, des weiteren die Wetterlage, z.B. Regen, Bewölkung, Sonne usw.;
- d) die genaue Bezeichnung der am jeweiligen Tag ausgeführten Leistungen nach Leistungsart und -ort, z.B. Kellergeschoss, Haus A, Raum 1;
- e) Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, der wesentliche Baufortschritt, der Beginn und das Ende von Leistungen größeren Umfangs, Unterbrechungen, Betonierungszeiten, Unfälle und andere Vorkommnisse, die für die Ausführung oder Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können;
- f) die Richtigkeit des jeweiligen Bautagesberichts, und zwar dadurch, dass der Auftragnehmer dies durch Unterschrift und Firmenstempel dokumentiert, außerdem dadurch, dass sich der Auftragnehmer die Richtigkeit der Bautagesberichte jeweils wöchentlich vom Auftraggeber durch Firmenstempel und Unterschrift bestätigen lässt

10.7. Regelung zu Druckprüfungen

Druckprüfungen sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Versorgungsbereiches durchzuführen. Die Dokumentation darüber erfolgt nach DVGW-Formblatt und ist vom zuständigen Mitarbeiter des Versorgungsbereiches des RZV gegenzuzeichnen.

10.8. Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9. und 4.2.10.

Der Auftragnehmer hat den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die Besonderen Leistungen lt. VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9 und 4.2.10 werden dem AN übertragen.

10.9. Regelung zur VOB/C, DIN 18299 Abs. 4.2.18

Die Einholung der Erlaubnisse für Erdarbeiten bei den jeweiligen Versorgungsträgern, Behörden oder anderweitig zuständigen Rechtsträgern ist Sache des Auftragnehmers zu seinen Kosten. Das Dokumentieren, das Sichern und der Schutz von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen wird als Besondere Leistung an den Auftragnehmer übertragen.

10.10. Versicherung

Der RZV schließt ab 2021 keine Bauleistungs- und Montageversicherung ab, der Auftragnehmer ist ab 2021 selbst für den Abschluss einer ausreichenden Versicherung verantwortlich.

10.11. Verpflichtung bei der Weitergabe von Leistungen gemäß § 6 Nr.2 SächsVergabeG

Bei der Weitergabe von Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer:

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-